

Anforderungen im Biolandbau Kurzfassung 2005

**Redaktion**

Res Schmutz

STECKBRIEF

Die Broschüre gibt in geraffter Form einen Überblick über die Mindestanforderungen der Bio-Verordnung des Bundes und die zusätzlichen Anforderungen von BIO SUISSE, Migros-Bio und Demeter.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche und tierische Erzeugnisse (ohne Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für Labelproduktion mit Verkauf unter der Knospe-BIO SUISSE, Migros-Bio oder Demeter.
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Demeter: Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und Zutaten. • Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte. • Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, Welkemitteln und Herbiziden. • Keine ionisierenden Strahlen und bestrahlten Produkte. 	–
Gesamtbetrieblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung. Ausnahme: Nicht biolog. Wein- oder Obstanbau nach Anforderungen ÖLN innerhalb des Biobetriebes zeitlich unbeschränkt möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit.
Kontrolle/ Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich mindestens einmalige Kontrolle und Zertifizierung. 	–
Umstellung	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre; Beginn Umstellung jeweils 1. Januar. • Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von max. 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich. • Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • 2-tägige Pflichtausbildung für Neuumsteller. • Demeter: Umstelldauer 3 Jahre, von BIO SUISSE auf Demeter 1 Jahr. • Schrittweise Umstellung nur möglich bei Wein-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie Nichtwiederkäuern (Ausnahme: Pferde). • Umstellung von Bio-V auf BIO SUISSE 1 Jahr.
Umwelt, Gewässer-, Tierschutzgesetz *	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung zwingend. 	–
Nährstoffhaushalts- rechnung *	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeglichene Suisse-Bilanz (SB). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine SB ist nicht notwendig, wenn keine Düngerezufuhr, max. 1 DGVE Nichtaufutterverzehr und unter 30 % wenig intensive / extensive Wiesen und Weiden pro Betrieb sowie max. Viehbesatz eingehalten: Ackerbauzone 1.7, VHZ 1.4, BZ1 1.2, BZ2 1.0, BZ3 und BZ4 0.8 DGVE pro ha.
Fruchtfolge *	<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Anteile an der FF: - Getreide (ohne Mais, Hafer) 66 %, Weizen (inkl. Dinkel) 50 %, Hafer 25 %, Mais 40 %, Rüben 25 %, Kartoffeln 25 %, Proteinerbsen 15 %. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz: Mind. 10 % der Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt; bei weniger als 20 % ganzjähriger Begrünung muss der Bodenschutzindex gerechnet werden.
Ökologischer Aus- gleich *	<ul style="list-style-type: none"> • 7 % der LN, Spezialbetriebe 3.5 %. 	<ul style="list-style-type: none"> • 7 % der LN (jeder Betrieb); wenig intensives oder extensives Grünland mind. 5 % der gesamten Grünfläche.

* Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN): Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen

¹ BIO SUISSE und Migros-Bio haben identische Anbau Richtlinien.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Steigerung von Fruchtbarkeit und biol. Aktivität des Bodens. • Schonende Bewirtschaftung. • Förderung der biologischen Vielfalt. • Abgestufter, an Düngung und Nutzung angepasster Futterbau. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden verboten. • Demeter: Berücksichtigung kosmischer Strahlungen bei Saat und Pflanze.
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Arten und Sorten. - Geeignete Fruchtfolgen. - Mechanische und therm. Verfahren. - Förderung und Schutz der Nützlinge. • Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 1 EVD-Bio-V. • Kupferpräparate (begrenzt auf 4 kg/ha; Pflanzenschutzmittel-Verordnung). 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene Mittel gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. • Kupfereinsatz pro Hektar und Jahr je nach Kultur auf 1.5 kg bis 4 kg begrenzt. • Lohnarbeit mit nicht-biokonformen Hilfsstoffen verboten. • Demeter: Kupferverbot im Gemüsebau (inkl. Kartoffeln).
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb. • Kein Klärschlamm. • Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen max. 2.5 DGVE. • Torf nur für Pflanzenanzucht und Moorbeet. • Zugelassene Dünger gemäss Anhang 2 der EVD-Bio-V. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 50 % der Nährstoffe auf eigene Flächen ausbringen. • Abgabe von Hofdüngern nur an Biobetriebe; Hofdünger-Zufuhr nur von Betrieben mit mind. ÖLN-Anerkennung. • Mindestens 50 % der zugeführten Hofdünger müssen von Biobetrieben stammen (mit Ausnahmegewilligung der MKA mindestens 20 %). • Maximale Transportdistanz (Luftlinie): Gülle 20, Mist 40, Hühnermist 80 km. • Zugelassene Handelsdünger gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. • Demeter <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Kompostpräparaten bei sämtlichen Hofdüngern. - Mind. 1 x pro Jahr Verwendung von Hornmist und Hornkiesel zu jeder Kultur (inkl. Grünland). - Hühnermist nur von Biobetrieben.
Saat- und Pflanzgut	<ul style="list-style-type: none"> • Saat- und Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Biobetrieb. Bis alle Sorten aus biologischer Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (detaillierte Regelung siehe Verordnung EVD, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch). 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 60 % Torf in Erden und Anzuchtsubstraten, max. 70 % Torf in Erdpresstopfsubstraten (sep. Regelung für Gartenbau). • Herkunft: Siehe Merkblatt «Vermehrungsmaterial» der BIO SUISSE, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch.
Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> • Dämpfen des Bodens nur im gedeckten Gemüsebau und für Setzlingsanzucht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anbau von Gemüse nur als Erdkultur. • Heizung der Gewächshäuser auf max. 5 °C (vom 1.12. bis 28.2). • Demeter: Mulchfolien nur auf max. 5 % der Fläche in Spezialkulturen.
Obst- und Rebbau	–	<ul style="list-style-type: none"> • Boden ganzjährig begrünt. • Mindestqualitätsvorschriften für Bio-obst.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Herkunft der Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Aus anerkannten Biobetrieben (Ausnahme: nicht zur Nahrungsmittelprod. bestimmte Pferde, männliche Zucht-tiere). • Weibliche Tiere zur natürlichen Bestan-desvergrößerung: 10 % (Rindvieh, Pfer-de) und 20 % (Schweine, Schafe, Zie-gen) aus Nichtbiobetrieben sind in spe-zialen Situationen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schweine, Legehennen und Mastge-flügel nur aus Knospe-Betrieben. An-dere Tiere aus Bio-V-Betrieben unter-liegen einer Wartefrist von 3 Mona-ten, bevor sie als Knospe-Tiere ge-schlachtet werden können.
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vollspaltenböden und keine voll perforierten Böden. • Gemäss RAUS-Anforderungen (Kanin-chen gemäss BTS-Anforderung). • Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh , Ziegen, Arbeitspferde). 	–
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zwangsfütterung. • Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukäu-fe von Futtermitteln sind zulässig. • Maximal 3 % gentechnisch veränderte Organismen in Einzel- und 2 % in Mischfuttermitteln (gemäss Futtermittel-recht). • Maximaler Anteil Fremdfutter aus nicht biologischem Anbau: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederkäuer: 10 % des jährlichen Fut-terverzehr aller Tiere (organ. TS). - Nicht-Wiederkäuer: 20 % des jähr-lichen Futtermittels je Tierkategorie. • Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzel-komponenten und Zusatzstoffe müssen Anforderungen von Futtermittelbuch-verordnung und Anhang 7 der Verord-nung EVD erfüllen. • Max. 60 % Umstellfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion, 30 % wenn aus be-triebsfremder Produktion. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederkäuer müssen mit mind. 90 % Raufutter gefüttert werden (Berech-nung in TS und pro Tierkategorie). • Als Raufutter gelten: verfüttertes Stroh und verfütterte Streue, Dauer- und Kunstwiesen, Ackerfütterkulturen inkl. Getreideganzpflanzen (inkl. Mais), Zuckerrübenschnitzel, Futter-rüben, Kartoffeln, Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung, Bier- und Malztreber. • Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen nur als Einzel-komponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Knospe- oder Hilfsstoffknospe-Futter) auf den Betrieb geführt wer-den. • Kriterien für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, Positiv- und Negativlis-ten gemäss Futtermittelliste FiBL/RAC/BIO SUISSE. • Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten.
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchtmethoden und Rassen müssen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Le-bensleistung) fördern. • Keine Tiere aus Embryotransfer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Stieren aus Embryo-transfer.
Zootecnische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Betäubungslose Kastration ist nur bei Ferkeln und nur bis zum 14. Lebenstag erlaubt. • Enthornung adulter Tiere nur in Aus-nahmefällen und nicht in den Monaten Mai, Juni, August. • Keine Nasenringe bei Schweinen. • Kein Coupieren der Schwänze und Ab-kneifen der Zähne, Schnäbel und Zehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Demeter: Enthornen nicht erlaubt.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente. Führung des Arzneimitteljournals. Max. 3 Behandlungen (reprod. Lebenszyklus >1 Jahr), resp. 1 Behandlung (reprod. Lebenszyklus <1 Jahr) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln. Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten; (Ausnahme: Trockensteller). 	<ul style="list-style-type: none"> Vor dem Einsatz von Trockenstellern ist eine bakteriologische Milchuntersuchung zwingend (nach dem Abkalben 11 Tage Wartefrist für den Verkauf der Milch). Demeter: Trockensteller nicht erlaubt. Salmonella enteritidis-Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> Bis 50 Legehennen einmal jährlich. Ab 50 Legehennen zweimal jährlich (gemäss Vorschrift des BVET).
Rindvieh	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung zulässig bis 31.12.2010 in vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden, bei Kleinbetrieben unbefristet. Eingestreute oder trockene und gut isolierte Liegeflächen. Aufzucht- und Mastkälber in Gruppen auf Einstreu. Mindesttränkedauer 3 Monate mit unveränderter Milch. Mind. 60 % der Futter-TS sind Raufutter. 	<ul style="list-style-type: none"> Verbot elektrischer Kuhtrainer (alle Installationen müssen entfernt sein). Milchpulvereinsatz verboten.
Pferde	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung zulässig bis Ende 2010. 	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung für Arbeitspferde mit Ausnahmegewilligung der MKA bis Ende 2010 zulässig.
Ziegen und Schafe	<ul style="list-style-type: none"> Mindesttränkedauer 35 Tage mit unveränderter Milch. Anbindehaltung bei Ziegen ist zulässig bis 31.12.2010, sofern die Produkte nicht exportiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Milchpulvereinsatz bei Drillingsgeburten erlaubt. Weisungen «Schafhaltung» und «Ziegenhaltung» beachten.
Schweine	<ul style="list-style-type: none"> Mindesttränkedauer: 40 Tage. Molkereiabfälle aus nichtbiologischer Produktion bis 35 % der TS-Jahresration möglich (alle übrigen nicht-biol. Komponenten dürfen jedoch zusammen 20 % nicht übersteigen). 	<ul style="list-style-type: none"> Auslauf ab dem 24. Lebenstag. Ferkel aus biologischer Aufzucht. Täglich Raufutter für Zucht- und Mastschweine. Weide oder Wühlareal für Galtswauen. Weisung «Schweinehaltung» beachten.
Geflügel	<ul style="list-style-type: none"> Mindestschlachtalter ist festgelegt. Pouletmast: <ul style="list-style-type: none"> Auslaufläche, Herdengrösse und Anzahl Herden sind festgelegt. Im Maststadium Futter zu mind. 60 % aus Getreidekörnern, Körner leguminosen und Ölsaaten. 	<ul style="list-style-type: none"> Legehennen: <ul style="list-style-type: none"> Max. 500 Legehennen pro Herde. Max. 2000 Legehennen pro Stall. Maximal 5 Tiere pro m² begehbare Stallfläche. Einstreu und Sitzstangen zwingend. Junghennen aus biolog. Aufzucht. Weisung «Geflügelhaltung» beachten.
Bienen	<ul style="list-style-type: none"> Bio-Imkerei möglich auch ohne landw. Nutzfläche. Umstelldauer: 1 Jahr. Künstliche Fütterung nur mit Bio-Honig oder Bio-Zucker. 	<ul style="list-style-type: none"> Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung «Aus Knospe-Imkerei» nur, wenn Richtlinien und MKA-Weisung «Bienenhaltung» eingehalten sind. Die Bienenhaltung darf ohne Auflagen an Drittpersonen vermietet werden.